

Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz

Reglement

Erlassen vom Vorstand der SRG Ostschweiz am 29. November 2012, gestützt auf Art. 17, Abs. 4 der Statuten vom 5. Juni 1993.

1. Die SRG Ostschweiz verleiht den Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz.
2. Der Preis kann Personen als Förder- oder Anerkennungspreis für ihr Schaffen im audiovisuellen Bereich verliehen werden. Er kann auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
3. Die Person oder die auszuzeichnende Leistung muss einen engen Bezug zur Ostschweiz aufweisen. Die besonderen Gestaltungsmöglichkeiten der audiovisuellen Medien müssen berücksichtigt sein.
4. Der Preis wird aus einem Fonds ausgerichtet, der durch jährliche Beiträge der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen und Thurgau geäuft wird.
5. Der Preis wird in der Regel jährlich ausgerichtet.
6. Über die Preisvergabe entscheidet der Vorstand der SRG Ostschweiz. Der Antrag wird vorbereitet durch die Programmkommission, ergänzt durch ein Mitglied der Regionalredaktion Ostschweiz, das für die Antragstellung stimmberechtigt ist.
7. Dieses Reglement ersetzt jenes vom 9. Dezember 1993.